

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1830**

17 (25.4.1830)

# Durlacher Wochenblatt.

Sonntag

N<sup>ro.</sup> 17.

den 25. April 1850.

## Bekanntmachung.

Nach den von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge ausgesprochenen Bestimmungen über die Richtung der Gendarmerie, hat letztere ganz die Eigenschaft eines Militärcorps, welches bestimmt ist, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate zu handhaben.

Diesemnach ist ein jeder Gendarm, wenn er in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, nach Umständen wie eine Militärpatrouille oder wie eine Schildwache zu betrachten. Derselbe hat in dieser Eigenschaft die nämlichen Rücksichten anzusprechen, wie eine Patrouille oder wie eine Schildwache vom Linienmilitär.

Schon daraus folgt also, daß Widersetzlichkeit gegen einen Gendarmen, der in einer Dienstverrichtung begriffen ist, gerade so bestraft wird, wie die Widersetzlichkeit gegen eine Patrouille oder Schildwache vom Linienmilitär.

Außerdem aber sagt der §. 39. des hohen Edicts über die Gendarmerie vom 3. Oktober v. Jahr noch ausdrücklich, daß Widersetzlichkeit gegen die Anordnung eines Gendarmen, der in Ausübung seines Dienstes begriffen ist, dieselben Folgen nach sich ziehe, wie das Vergehen gegen eine Schildwache der Linientruppen.

Eine weitere Folge jener der Gendarmerie beigelegten Eigenschaft eines Militärcorps besteht darin, daß jeder Offizier der Gendarmerie zu den Civilpersonen genau in demselben Verhältnisse steht, wie ein Offizier von der Linie.

Aus diesem Grunde werden Beleidigungen gegen einen Offizier von der Gendarmerie gerade eben so bestraft, wie Beleidigungen gegen einen Offizier von der Linie.

Da nun die Strafen, welche, nach der Verordnung vom 13. August 1805 (Reg. Bl. Nro. 25.), auf dergleichen Beleidigungen und auf Widersetzlichkeit gegen im Dienst begriffene Militärpersonen, namentlich gegen Schildwachen, eintreten, sehr bedeutend sind, so sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Warnung die betreffenden Bestimmungen aus jener Verordnung hier unten besonders bekannt zu machen.

Carlsruhe, den 15. Februar 1830.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Graf von Leiningen.

Bestimmungen aus der Verordnung vom 13. August 1805, über Bestrafung der entstehenden Streitigkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen.

1) Wann ein in Unfern Militärdiensten stehender Offizier oder anderer Kriegsbeamter von einer Person des Civilstandes, welche weder zum Adel, noch zu Unfern Räten oder denen in die Rangklassen vereignschafteten Civilbeamten gehört, mit Worten und Gebärden oder andern dergleichen Verbal. Injurien beleidigt worden, so soll der Beleidiger, nach Beschaffenheit, und Schwere der Beleidigung, des dazu gegebenen Anlasses, und der übrigen sowohl die Moralität der Handlung als deren Folgen bestimmenden Umständen, mit Gefängnißstrafe von vier bis acht Wochen, oder aber mit Arbeitshausstrafe oder Festungsarrest von drei bis sechs Monaten bestraft werden. 2) Eine dergleichen Person des Civilstandes, welche sich gegen einen Offizier mit Real. Injurien vergeht, hat, nach gleichmäßiger Bewandniß der Umstände, wenn auch die verübte Thätlichkeit an sich zu einer eigentlichen Criminaluntersuchung nicht qualifiziert wäre, dennoch Festungsarrest oder Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre verwirkt. 3) Ist derjenige, welcher die Real. Injurie verübt hat, ganz gemeiner Bürger, oder Bauernstandes, so soll die Gefängnißstrafe mit Einschränkung des

finden nach, ganz oder halb bei Wasser und Brod auszuhalten, die Arbeitshausstrafe aber mit körperlicher Züchtigung bei dem Antritte, oder zugleich am Ende derselben, geschärft und dagegen ihre Dauer auf die Hälfte der sonst bestimmenden Zeit eingeschränkt werden. 4) Alle Injurien, deren sich eine zum Adel oder zu den charakterisirten Beamten des Civilstandes gehörige Person gegen einen Offizier schuldig macht, sollen in Rücksicht der darin liegenden Anreizung zu dem in den Gesetzen so streng verbotenen und der Moralität so sehr zuwiderlaufenden Verbrechen des Zweikampfs mit Festungsarrest von drei Monaten bis zu anderthalb Jahren, je nachdem die Beleidigung nur in Worten, Gebärden oder andern Zeichen bestanden hat oder in Thätlichkeiten ausgebrochen ist, der Beleidiger zu dem entstandenen Streite mehr oder weniger Anlaß gegeben hat, und sonst andere mildernde oder erschwerende Umstände hinzutreten, geahndet werden. 5) In so fern die an einem Offizier verübte Real-Injurien in das Verbrechen der Verwundungen, das schon an sich eine eigentliche Criminalstrafe nach sich zieht, ausgeartet sind, so soll, bei Bestimmung der, nach Maaßgabe des 8. Organisationsbuchs zu ermessenden Strafe, zugleich allemal auf den Stand des beleidigten Theils dadurch Rücksicht genommen werden, daß sie einer, an obrigkeitlichen Personen verübten Verwundung gleich bestraft werden. 6) Die dem Beleidigten zu seiner Privatgenugthuung zu leistende Abbitte und Ehrenerklärung soll allemal, wenn der Beleidigte darauf anträgt, öffentlich oder gerichtlich geschehen, und demselben frei stehen, zwei oder drei Personen seines Standes, als Zeugen der Handlung, mitzubringen. 7) Jeder Einwohner und Unterthan des Civilstandes, wer er auch sey, soll, den schon öfters ergangenen Verordnungen gemäß, sich aller Widersetzungen gegen Schildwachen, Patrouillen und andere in ihrem Dienste begriffene Militärpersonen und Wachen in den vermög ihres Amtes ihnen obliegenden oder von ihren Vorgesetzten ihnen aufgetragenen Dienstgeschäften und Verrichtungen schlechthin enthalten. 8) Wer sich einer solchen Widersetzung schuldig macht, hat bloß dadurch, wann auch weiter kein Unglück oder Schaden entstanden wäre, nach der Beschaffenheit, dem Grade und der Beharrlichkeit des geschehenen Widerstandes, der Veranlassung dazu und den übrigen vorkommenden Umständen, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe oder Arreststrafe auf zwei Monate bis ein Jahr verwirkt. 9) Ist ein solcher Widerstand mit Thätlichkeiten oder Beschimpfungen gegen die, in ihrem Dienste begriffene Militärpersonen verknüpft gewesen, so soll die durch den bloßen Widerstand allein schon verwirkte Strafe verdoppelt werden. 10) Widerfährt einem Soldaten in Vernehmung seines Dienstes begriffenen Offizier dabei eine Verbal- oder Real-Injurie, so soll der Strafe, welche die Widersetzung schon an sich nach sich zieht, noch diejenige, welche der Beleidiger durch die verübte Injurie nach §. 2. — 3. verwirkt hat, hinzugefügt werden. 11) Ist die Beleidigung oder Verletzung der Militärpersonen so beschaffen, daß derselbe schon an und für sich eine härtere Strafe, als nach den Vorschriften des §. 8. 9. und 10. Statt finden kann, verdient haben würde, so soll diese durch die That selbst verwirkte Strafe um beizweifeln, weil die Beleidigung an einer in ihrem Dienste begriffenen Militärperson begangen worden, allemal geschärft, folglich die Dauer des Festungsarrests oder der Arbeitshausstrafe verhältnißmäßig, oder wo es mit Willkür und Abschied verknüpft, folglich in Zuchthausstrafe verwandelt, wann die That selbst schon die Todesstrafe nach sich zöge, auf eine schärfere Art derselben erkannt werden. 12) Ist endlich zur Unterdrückung eines solchen Widerstandes- oder auch nur bei Gelegenheit desselben ein Aufruhr und Tumult erregt worden, so sollen an dem Urheber desselben die, in den bisherigen Gesetzen verordneten, schweren Leibes- und Lebensstrafen nach aller Strenge und ohne die geringste Nachsicht vollzogen werden.

#### Obrigkeithche Bekanntmachungen.

Es wird hiermit jedermann bei 1 fl. 30 kr. unächtslicher Strafe, wovon der Anzeiger die Hälfte erhält, verboten, in fremden Weinbergen Gras zu haken.

Durlach, den 23. April 1830.

Bürgermeister = Amt.

Dumbert h.

Durlach. (Bekanntmachung.) Sämmtliche Wieseneigentümer werden hiermit aufgefordert die auf ihren eigenen Wiesen sowohl, als wie auf denen, welche ihnen von der Stadt zur Benützung überlassen sind, befindlichen

ihren Maulwurfskäusen bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. eben machen zu lassen.

Durlach, den 20. April 1830.

Bürgermeister = Amt.

Dumbert h.

Durlach. (Haus Verkauf.) Auf Verlangen der Erben wird Dienstag den 27. April 1830 Nachmittags 2 Uhr aus der Verlassenschaft der Andreas Hübscherschen Witt. nochmals öffentlich versteigert werden. Eine zweifelhafte Behausung mit Stallung und einer gemeinschaftlichen Hofraithe in der großen Rappens-

Gasse neben Karl Waag und Karl Wackerhäuser, stoßt vornen auf die große Rappengasse und hinten auf Friedrich Schrott; worauf bereits 650 fl. geboten sind.

Wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Durlach, den 11. April 1830.

Bürgermeister = Amt.

D u m b e r t h.

Durlach. (Güter, Versteigerung.) Bis Montag, den 3. May 1830 Nachmittags 2 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause aus der Gantmasse der Witt. des Jacob Heide Reicherts Sohn, nachbenannte Güterstücke wiederholt öffentlich versteigert werden.

- 1) 22 Ruth. Weinberg im Scheelweg, neben Michael Wollmer und Gottfried Haffner; worauf 26 fl. bereits geboten sind.
- 2) 27 Ruth. Acker am Berrenhäuschen, neben Ludwig Heine und Christoph Mößinger; worauf 32 fl. geboten sind.
- 3) 36 Ruth. Weinberg im Maller, neben Frieder. Benz und Zacharias Urheidt; hierauf sind bereits 24 fl. geboten.
- 4) 28 Ruth. im Saumbag; wovon jedoch 8 Ruth. auf Gröninger Gemarkung liegen, neben Jacob Kurz, Alt Bittel und Jacob Kurz Christophs Sohn; worauf 15 fl. geboten sind.
- 5) 1 Brtl. 4 Ruth. Acker in der Klingen, neben Gewann und Gottfried Puf; worauf 55 fl. geboten sind.

Wozu die Liebhaber hiermit einladet

Durlach, den 23. April 1830.

Bürgermeister = Amt.

D u m b e r t h.

Durlach. (Liegenschafts-Verkauf.) Bis Montag, den 3. May 1830 Nachmittags 2 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause im Executionswege nachbenannte Liegenschaften des Alt Friederich Benneter von hier öffentlich wiederholt versteigert werden.

- 1) Die Hälfte an einem Hause in der Pflanzstadt, neben Adam Kenz und Friederich Mohr; worauf bereits 300 fl. geboten sind.
- 2) 30 Ruthen Nebberg im Steink, neben Erhardt Breitenbach und Jacob Kälmeier; im Meistgebot von 20 fl.
- 3) 2 Brtl. 12 Ruth. Acker im Hozer, neben Schwannewirth Deimling und Schuhmacher Klenet; welche zu 90 fl. angeschlagen sind.

Wozu man die Liebhaber hiermit einladet.

Durlach, den 23. April 1830.

Bürgermeister = Amt.

D u m b e r t h.

## Privat = Nachrichten.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich nun auch eine Commissions = Niederlage der beliebten

## Dampf = Chocolate

aus der Fabrik des Herrn J. F. MIETHE in Potsdam erhalten habe, und in den Stand gesetzt bin, dieses, mit der Firma der Fabrik versehenene vorzügliche Fabricat zu den festgesetzten Fabrik = Preisen abzugeben, als:

	pr. Pfund	fl.	kr.
Chocolat, gewöhnlicher . . . . .	—	—	36
Gesundheits-Chocolat Nr. 2.	—	—	42
ditto ditto Nr. 1.	—	—	48
bitterer Gesundheits-Chocolat	—	—	54
feiner Gewürz-Chocolat Nr. 3.	—	—	48
ditto ditto Nr. 2.	—	—	54
ditto ditto Nr. 1.	—	1 fl.	—
Isländisch-Moos-Chocolat	—	1 fl.	12
süßer Gersten-Chocolat	—	1 fl.	12
feinster Chocolat mit Vanille und feinen Gewürzen . . . . .	—	1 fl.	12
feinster Vanille-Chocolat Nr. 2.	—	1 fl.	12
feinster Doppelt-Vanille-Chocolat	—	1 fl.	24
Potsdamer stärkender Jagd- und Reise-Chocolat zum roh Verspeisen . . . . .	—	1 fl.	24
feinster Bahia-Chocolat . . . . .	—	1 fl.	36

Zugleich empfehle ich auch noch meine übrigen Conditorey- und Specerey-Waaren, und bitte um geneigten Zuspruch.

Durlach, den 22. April 1830.

Ernst Dell.

Durlach. (Wein zu verkaufen.) Ungefähr zwei Fuder sehr guter 1825r hiesiger Wein, sind im Ganzen oder getheilt, um billigen Preis zu verkaufen. — Wo, ist im Comptoir dieses Blattes zu erfahren.

Anzeige. Mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß stelle ich eine Leihbibliothek auf, wo nicht nur eine Auswahl Unterhaltungsschriften, sondern auch wissenschaftliche Werke jeden Faches den verehrten Lesern dargeboten werden. Ausser den besseren Uebersetzungen der griechischen und römischen Classiker und der neueren Classiker der Ausländer sind auch Journale in ganzen Jahrgängen vorhanden. Der Komet, die Hebe, die Damenzeitung und das malerische Unterhaltungsblatt (Zeitschriften des laufenden Jahres) sind in Monatsheften zu lesen. So mehrere Taschenbücher. Die Lesgebühr für den Tag ist 1 kr. Wer auf den ganzen Monat abnimmt, zahlt nur 20 kr. Bei den Taschenbüchern

tritt eine erhöhte Lesegebühr ein, so daß ältere für 2 fr. täglich und Almanache dieses Jahres für 3 fr. täglich abgegeben werden. Es versteht sich, daß die Leser die Bücher reinlich halten oder im Vernachlässigungsfalle Ersatz leisten. Bei wissenschaftlichen Werken ist eine Ermäßigung sonstiger Lesegebühr, so daß nur die Hälfte der letzteren gilt. Da die Anstalt erst im Entstehen ist, so kann nicht allen Forderungen Genüge geschehen. Die Vermehrung der Sammlung hängt von dem günstigen Erfolge ab, welchen der Unternehmer hofft. Jeder Leser wolle stets seine eigenen Wünsche, welche Bücher er gerne lesen möchte, zu erkennen geben. In gegenwärtigem Blatte sollen die Titel der bereits im Besitze habenden Bücher abgedruckt zu lesen seyn und der verehrte Leser mag einstweilen, bevor ein eigener Katalog gedruckt wird, sich die jedesmaligen Nummern derjenigen Schriften aufzeichnen, die er sogleich oder später zu lesen wünscht. Die Bücher können auch auswärtz bezogen werden. Die wissenschaftlichen Werke haben meist auch einen Kaufpreis und sind an die etwaigen Käufer abzulassen, so wie auch Bücher käuflich übernommen werden dürften.

**Bücher meiner Leihbibliothek. (Fortsetzung.)**

- Nro.
- 61. Schillers sämtliche Werke. 18 Bände.
  - 62. Uringers Gedichte. 1817. 3 Theile.
  - 100. Torquato Tasso's befreites Jerusalem, übers. von R. Streckfuß. 1822. 2 Bände.
  - 86. Horaz Werke, übers. von H. Voss.
  - 31. Virgils Aeneis, übers. von H. Voss. 2 Bände.
  - 25. Virgil, Eklogen und Landbau, übers. von Krebs.
  - 176. F. A. Gerber, der schöne Landbau. Gedicht in 4 Gesängen. 1807.
  - 24. Pantheon. 1 bis 12r Band.
  - 87. F. Kämmerer poet. Versuche und Uebersetzungen.
  - 26. Eudomenes, eine griechische Erzählung. 1803.
  - 115. Heintzmann, über Frankreich und die Schweiz. 1800.
  - 27. Museus physiognomische Reisen.
  - 503. Kant, metaphys. Anfangsgründe d. Rechtslehre. 1798.
  - 602. Erleben, Naturlehre. 6te Auflage. 48 fr.
  - 174. Badische Grundsteuer: Ordnung. 1810.
  - 112. Denkschrift für das deutsche Gerichtsverfahren mit besonderer Hinsicht auf d. Großherzogth. Baden. 1823.
  - 90. Bonnet, Betrachtungen über die Natur. 1772.
  - 91. Wieland, d. deutsche Merkur. Jahrg. 1773. 2 Bde.
  - 114. Damm, Mythologie der Griechen und Römer. 17te Auflage. 1820.
  - 116. Die Geschichte der Römer, zur Erklärung ihrer classischen Schriftsteller.
  - 28. Campe, väterlicher Rath für meine Tochter.

- Nro.
- 29. Klein, Beiträge zum Studium der Philosophie als Wissenschaft des All oder der Philosophie Schelling's.
  - 30. A. Haindorf, Pathologie und Therapie der Geistes- und Gemüthskrankheiten. 1811.

Durlach. Dupß, Buchdrucker.

Durlach. (Zu vermietthen.) Bei Beckermeister Kinder in der langen Straße dahier ist der obere Stock bestehend in zwei Zimmern, Keller, Küche, Speichertammer sogleich oder auf den 23. July zu beziehen.

Durlach. (Logis: Vermietbung.) In der Kronengasse ist ein Logis bestehend in zwei tapezirten Zimmern, mit oder ohne Meubles zu vermietthen. Auf Verlangen kann noch ein weiteres Zimmer abgegeben werden. Das Logis kann auf den 23. July oder auch sogleich bezogen werden. Bei wem, erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

**Kirchenbuch = Auszüge.**

**Geboren.**

Den 15. April. Matthäus Christian — Vater: Ludwig Christian Reigner, Weiszer und Maurer.

Den 17. April. Heinrich — Vater: Heinrich Albrecht, Bürger und Weingärtner.

**Gestorben.**

Den 17. April. Carl Ludwig Simon Philipp — Vater: Johann Christoph Steinle, Bürger und Schwertschleifer. Alt: 7 Monate 7 Tage.

Den 18. April. Herr Jacob Friedrich Scholder, Bürger und Kannewirth, ein Ehemann. Alt: 76 Jahre 5 Monate 25 Tage.

**Frucht = Preise vom 24. April in Durlach.**

Mittelpreis:

Das Malter:	fl.	fr.
Neu Korn . . . . .	5	20
Alt Korn . . . . .	5	20
Neuer Kernen . . . . .	7	28
Alter Kernen . . . . .	7	28
Waizen . . . . .	7	12
Gerste . . . . .	4	—
Welschkorn . . . . .	5	4
Haber . . . . .	3	6

Aufgestellt waren: 24 Mltr. Eingeführt wurden: 43 Mltr. Verkauft an Durlacher: 106 Mltr. An Carlsruher: 40 Mltr. An Fremde: 226 Malter. Neu aufgestellt bleibt . . . . . 83

Verlag und Druck der L. M. Dupß'schen Buchdruckerey.